



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-12/2026

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzmanagement
Datum	14.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	29.04.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	19.05.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	27.05.2026	beschließend

Betreff:

**Länder- und Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) – Maßnahmenanmeldung
Beschlossen durch Magistrat am 29.04.2026**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Maßnahme „Neubau einer Feuerwehr“ (I-11108038) für die erste und zweite Kontingentzuweisung des Landes im Rahmen des Länder- und Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) anzumelden.

Zur Inanspruchnahme der Fördermittel wird der Magistrat ermächtigt, einen Zuwendungsvertrag mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) abzuschließen.

Sachdarstellung:

Zur Behebung von Defiziten in der öffentlichen Infrastruktur und zur Stärkung des Wirtschaftswachstums stellt der Bund den Ländern gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes insgesamt 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ für Investitionen in die Infrastruktur zur Verfügung, die in die Zuständigkeit von Ländern und Kommunen fallen.

Auf das Land Hessen entfällt nach dem Königsteiner Schlüssel ein Gesamtbetrag von 7,437 Mrd. Euro. Hiervon erhalten die Städte, Gemeinden und Landkreise einen Anteil von 4,707 Mrd. Euro, der in zwei Tranchen aufgeteilt wird.

Mit der Verteilung der ersten Tranche (3,0 Mrd. Euro) erhält die Schöfferstadt Gernsheim nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Länder- und Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz – HIFG) einen Betrag von **2.590.115 Euro**. Diese Mittel werden nicht sofort in einer Summe ausgezahlt, sondern sind quartalsweise über das Kundenportal der WIBank abzurufen. Der Abruf kann erfolgen, wenn die Mittel zur Begleichung von fälligen Zahlungen innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung benötigt werden, oder wenn die Stadt bereits in Vorleistung getreten ist.

Die zweite Tranche (rd. 1,7 Mrd. Euro) soll laut dem Hessischen Finanzministerium voraussichtlich ab dem Jahr 2029 zur Verfügung gestellt werden. Die konkrete Höhe der auf die Stadt entfallenden Zuwendung steht derzeit noch nicht fest. Nach einer Hochrechnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ergibt sich voraussichtlich ein Betrag in Höhe von **1.474.120 Euro**.

Förderfähig sind grundsätzlich Investitionsmaßnahmen, sofern sie nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden (§ 4 Absatz 1 LuKIFG). Als Beginn einer Maßnahme gilt in der Regel der Abschluss eines der Ausführung dienenden Liefer- oder Leistungsvertrags. Bei Baumaßnahmen kann auf den tatsächlichen Baubeginn vor Ort abgestellt werden (§ 4 Absatz 3 HIFG).

Die Maßnahme „Neubau einer Feuerwehr“ erfüllt die Fördervoraussetzungen des HIFG (§ 4 Absatz 1 Nr. 7) und stellt eine zentrale Investition in die kommunale Pflichtaufgabe des Brandschutzes dar. Aufgrund des erheblichen Investitionsvolumens sowie der langfristigen Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und Infrastruktur ist die Anmeldung im Rahmen des Förderprogramms sachgerecht und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten.

gez. Burger
Bürgermeister